



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/2953/2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 19.12.2022, Zahl: A/2953/2022, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- 3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **1,80 Euro** inkl. USt.

§ 4 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- 2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus einem Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- 1) Die Abgabenschuldner haben mit Fälligkeit 15. Mai jeden Jahres eine Akontozahlung zu leisten. Der Vorschreibung der Akontozahlung wird die Hälfte des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.
- 2) Die Endabrechnung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Akontozahlung vorgenommen und ist am 15. November jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021, Zahl: A/2883/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)